

Alle Theil/so obberührter Gestalt aus dem Retardat vorgewerckt und hinweg gelassen werden/sollen die Nahmen derer/ so dieselbigen angenommen / auff die Vollmachten verzeichnet werden/auff daß sich der Gegenschreiber/Bergmeister und Gewercken/wie viel Theil aus dem Retardat vorgewerckt / oder darinnen stehen blieben/gründlich zu erkunden haben/es sol eigentlich auff die Vollmachten verzeichnet werden/wie theur und welcher Gestalt solche Theil hingelassen werden/und sollen forthin alle Austheilung und Vollmachten/die Retardat Theile belanget/allewegen auff den Sonnabend nach dem Anschchnitt überantwort und angenommen werden.

Letzlich sol der Bergmeister dahin sehen/das nicht diejenigen/so keine Gewercken gewesen/durch Vollmachten sich eindringen/das auch kein Gewercke mehr Theile als er gehabt/zu sich reiffe/wann dieses befunden / sol es nichtig seyn / und der Gebühr nach gestraffet werden.

Es sollen auch Bergmeister/Gegenschreiber/Schichtmeister/und andere besampte Personen/mit den Retardat theilen nicht ihren Ruß / und der Gewercken Schaden suchen/bey Vermeidung ernstler Straffe/die unser Berg-Hauptmann/ so offft es geschicht/zu Wercke richten soll.

Der dritte Theil dieser Ordnung saget von Schmelzen und Hüttenfachen.

Der I. Articul.

Von der Hütten-Keuter Ampt und Befehlich.

Nach dem Uns und den gemeinen Gewercken/so wol auch gangem Bergwerck/an schmelzen der Erz/und anderer Hütten-Arbeit nicht wenig gelegen/depshalben gut Aufsehen groß von nöthen. Derowegen sollen die verordnete Hütten-Keuter/eine iede Hütten alle Arbeitstage besuchen/und in ieder Hütten mit Fleiß zusehen/ob unser Bergordnung/sonderlich aber/so viel die Hütten belanget/fleißig nachgegangen/das getreulich und fleißig gehandelt und gearbeitet werde/auch nach einem ieglichem Erz/das man schmelzen wil / sehen und erkunden/ob es strenge oder flüssig ist/und sonderlich die Verschaffung thun/das man die unreinen Bergschüssigen Erz recht puche/scheide und rein mache/damit man desto besser anordnen müge/wie man ein jedes nach seiner Art am nüglichsten schmelzen solle/ und wo er befinde/das wider unser Bergordnung zu Nachtheil und Schaden geschmelzet würde/dasselbige abschaffen/und auff diese unser Ordnung richten.

Wo die Hütten-Keuter vermercken/das eine Hütte mit unverständigen oder unfleißigen Dienern versehen/ so sollen sie solches unserm Berghauptmann ansagen/der sol alsdann bemächtigt seyn/den Unverständigen zuverurlauben/und einen Geschickten an dessen Statt zusetzen.

Wann auch die Hütten-Keuter befinden/das in einer oder mehr Hütten/mit eigen Ruß und Betrug gehandelt würde/so sollen sie es bey ihren Eydespflichten unserm Berghauptman ansagen/der soll das mit Ernste straffen und abschaffen.

Es sollen auch alle Personen/so zu den Hütten gehörig/ und die sich derer gebrauchen/und mit Eydespflichten zugethan/und unsern Hütten-Keutern gehorsamb seyn/und sich nach ihrer Anweisung verhalten.

Insonderheit sollen die Hütten-Keuter darauff acht geben / das den gemeinen Gewercken in Hütten zu Ruß gearbeitet/und keine unnöthige übermäßige Hütten-kost/zu unser und der Gewercken Beschwehrung gemacht werde/und was man auff eine Schicht/oder in einer Wochen/füglicher Weise mit Ruß auffschmelzen kan/um der Hütten-Keuter/ Hütten-schreiber / Meister oder Arbeiter Rußes willen / nicht zweyfache Unkost mache.